



Einladung

zur Landesarbeitstagung am Donnerstag,
den 23. September 2021 in Frankenthal

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise
für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement



Hinweis des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Landesarbeitstagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. am 23. September 2021 in Frankenthal (Pfalz)

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 10. Mai 2021 (015#2021/0002-0301 331)

Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. wird am 23. September 2021 im Congressforum in der Stadt Frankenthal (Pfalz) – Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz) – eine Arbeitstagung durchführen, die folgende Referate umfassen wird:

- Referat 1: „Digitale Welt in der Kommunalkasse“,
Referent: Herr Daniel Bauer, Internetbeauftragter, Landesverband Rheinland-Pfalz
- Referat 2: „Online-Zugangsgesetz aus Kassensicht“,
Referent: Herr Achim Schmidt, Beisitzer, Landesverband Rheinland-Pfalz
- Referat 3: „Aktuelles aus dem Landesverwaltungsvollstreckungsrecht“,
Referent: Herr Torsten Heuser, stv. Landesvorsitzender, Landesverband Rheinland-Pfalz.

Des Weiteren ist ein Impulsvortrag von Herrn Innenminister Roger Lewentz vorgesehen.

Da die Arbeitstagungen des Fachverbandes der Weiterbildung seiner Mitglieder und damit auch den Interessen der kommunalen Dienstherren dienen, wird den Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen empfohlen, die Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter sowie sonstige auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen tätige Beschäftigte zu dieser Arbeitstagung dienstlich zu entsenden.

► Tagesordnung

8.30 Uhr	Öffnung Tagungsbüro
9.00 Uhr	Eröffnung Fachausstellung
9.30 Uhr	Eröffnung der Landesarbeitstagung a) Begrüßung durch den Landesvorsitzenden b) Grußworte der Gäste
9.50 Uhr	Neustrukturierung der Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes Rheinland-Pfalz Referent: Herr Harald Hoffmann Beisitzer und ARGE-Beauftragter
10.10 Uhr	Die Digitalisierung des Anordnungswesens - Ein Beispiel aus der Praxis Referent: Herr Daniel Bauer Internetbeauftragter
11.00 Uhr	Kaffeepause und Besuch der Fachausstellung
11.30 Uhr	Impulsvortrag „Kommunalkassen im 21. Jahrhundert“ Referent: Herr Innenminister Roger Lewentz
11.50 Uhr	ePayment im eGovernment, heute und morgen, die Lösungen der S-Public-Services Referent: Herr Volker Müller Geschäftsführer der S-Public Services
12.10 Uhr	Praktische Zusammenarbeit im OZG auf kommunaler Ebene in Rheinland-Pfalz, Umsetzungen in der Kassenorganisation Referenten: Herr Achim Schmidt Beisitzer und Mitglied im KHR-Ausschuss Bund in Zusammenarbeit mit der KommWis
13.00 Uhr	Mittagspause und Besuch der Fachausstellung
14.15 Uhr	Mitgliederversammlung 1. Geschäftsbericht des Landesvorsitzenden 2. Bericht des Landesschatzmeisters zu den Jahresrechnungen 2018, 2019, 2020 3. Bericht der Kassenprüfer zu den Jahresrechnungen 2018, 2019, 2020 4. Entlastung des Landesvorstandes für die Jahre 2018, 2019, 2020 5. Wahlen a) Landesvorsitzende/r für 4 Jahre b) Landesschatzmeister/in für 4 Jahre c) Kassenprüfer/in 6. Vereinsverfassung* a) Beschluss über die neue Vereinssatzung b) Beschluss über die neue Ehrenordnung c) Beschluss über die neue Beitragsordnung 7. Anträge 8. Verschiedenes 9. Ehrungen
15.15 Uhr	Kaffeepause und Besuch der Ausstellung
15.45 Uhr	Die Reform des Pfändungsschutzkontos zum 01.12.2021 und weitere Änderungen im Vollstreckungsrecht Referent: Torsten Heuser stv. Landesvorsitzender und Mitglied im VZV-Ausschuss Bund
16.45 Uhr	Schlusswort des Landesvorsitzenden

* Hinweis zu Tagesordnungspunkt 6 der Mitgliederversammlung: Die Satzungstexte sind in dieser Einladung abgedruckt. Sie finden die Texte auch unter:
<https://rp.kassenverwalter.de/kategorie/landesarbeitstagungen>

► Grußwort

Sehr geehrte Herren und Damen,
liebe Kommunalkassenverwaltende,

letztes Jahr musste die geplante Landesarbeitstagung 2020 des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie leider ausfallen. Umso mehr freue ich mich, dass die Veranstaltung dieses Jahr, in Verbindung mit der Mitgliederversammlung, am 23. September 2021 in Frankenthal (Pfalz) nachgeholt werden kann.

Ich lade alle Mitglieder und Interessierten ganz herzlich dazu ein, diese tolle Gelegenheit wahrzunehmen und sich diesen besonderen Tag bereits jetzt im Kalender vorzumerken.

Neben einem Impulsvortrag von Innenminister Roger Lewentz werden interessante Referate zum Thema Digitalisierung im Bereich der Kommunalkasse und zu Aktuellem aus dem Landesverwaltungsvollstreckungsrecht angeboten. Die Themenauswahl der Veranstalter:innen begrüße ich sehr, denn Rheinland-Pfalz befindet sich im digitalen Wandel. Es ist von großer Bedeutung, dass die Verwaltung diesen digitalen Wandel aktiv mitgestaltet, damit die Erfolge rheinland-pfälzischer Finanz- und Kommunalpolitik auch in die Zukunft getragen werden.

Ich danke dem Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz für die Ausrichtung und Organisation der Landesarbeitstagung 2021. Die Veranstaltung bietet nicht nur Gelegenheit, spannende Einblicke in die Themen der Kommunalkassenverwaltung zu erlangen, sondern ist auch eine Plattform des Austauschs, zur Diskussion und zum Kennenlernen.

Allen Gästen wünsche ich eine schöne Veranstaltung mit vielen interessanten Begegnungen!



Malu Dreyer

Malu Dreyer

Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz

► Grußwort

In diesem Jahr blickt der Landesverband Rheinland-Pfalz des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter e. V. auf ein nunmehr 70 (+1)-jähriges Bestehen zurück. Ich nehme dies sehr gerne zum Anlass, dem Landesverband zu diesem Jubiläum ganz herzlich zu gratulieren und für das zukünftige Wirken alles Gute zu wünschen. Gleichzeitig möchte ich die Gelegenheit nutzen, für die nunmehr über 70-jährige vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit zwischen dem Fachverband der Kommunalkassenverwalter und der Landesregierung zu danken. Der Fachverband hat sich in der Vergangenheit konstruktiv an der Fortentwicklung des Gemeindehaushaltsrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts beteiligt. Ich bin überzeugt, dass diese gute Zusammenarbeit weiterhin Bestand haben wird.



Bedingt durch die COVID-19-Pandemie ist uns allen nochmals deutlich vor Augen geführt worden, wie wichtig die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen bzw. Verwaltungsprozessen ist. Hierzu gehört nicht nur der von der Landesregierung verfolgte Glasfaserausbau und damit die Verfügbarkeit von schnellem Internet vor Ort, sondern auch die Schaffung von rechtlichen Bestimmungen zur rechtssicheren Umsetzung einer digitalen Verwaltung. Mit Erlass des E Rechnungs-Gesetzes Rheinland-Pfalz vom 3. Juni 2020 haben wir hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet. Sowohl durch dieses Gesetz als auch durch die Schaffung einer zentralen landesweit einheitlich technischen Infrastruktur können in einem Vorprozess die Rechnungen von den Kommunalverwaltungen und an die Kommunalverwaltungen elektronisch übermittelt werden. Durch eine strukturierte Datenlieferung und ein allgemeingültiges Format lassen sich Optimierungs- und Einsparpotentiale sowohl für Rechnungsteller als auch für Rechnungsempfänger erschließen. Sie bilden die Basis für eine weitergehende Optimierung im gesamten Rechnungsverarbeitungsprozess. So können Rechnungen durchgängig medienbruchfrei vom privaten bis in den öffentlichen Sektor digital verarbeitet werden.

Den rheinland-pfälzischen Kommunen wird nicht nur der digitale Empfang von Rechnungen, sondern im Rahmen eines dezentralen Folgeprozesses mit Hilfe einer entsprechenden Buchhaltungssoftware vor Ort sowie der Implementierung eines entsprechenden Work-Flows sogar die vollständige digitale und damit papierlose Verarbeitung eingehender Rechnungen ermöglicht.

Der Bereich des Kassenwesens unterliegt - wie viele andere Aufgabengebiete der öffentlichen Verwaltungen - einem stetigen Wandel. So gewinnen in der kommunalen Praxis einerseits neue Zahlverfahren (z. B. online oder kontaktlos durch E-Payment) immer mehr an Bedeutung. Andererseits können die neuen Herausforderungen nur mit motivierten und bestens qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeistert werden. Durch das zielgruppenorientierte Aus- und Fortbildungsangebot hat der Landesverband hieran entscheidenden Anteil.

Insofern hoffe ich auf eine weiterhin tatkräftige Unterstützung der kommunalen Bediensteten durch den Landesverband Rheinland-Pfalz bei der Umsetzung des stetigen Digitalisierungsprozesses; Ihre Arbeit trägt entscheidend zur weiteren Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung bei.

Ihren Feierlichkeiten zu dem 70 (+1)-jährigem Jubiläum wünsche ich einen harmonischen Verlauf sowie Ihrer zukünftigen Verbandsarbeit weiterhin viel Erfolg.

Roger Lewentz, MdL

Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

► Grußwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

alle Landesverbände im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. hatten sich für das Jahr 2020 große und mutige Reformen vorgenommen. Nach einem hoffnungsfrohen Start ins neue Jahr wurden die Planungen durch die Corona-Pandemie schnell durchkreuzt. Die persönlichen Treffen, die für unser Verbandsleben so wichtig sind und Arbeitstagungen und Fortbildungsveranstaltungen ausmachen, konnten aus Verantwortung für die Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Referentinnen und Referenten nicht stattfinden. Aber auch Ihre Erwartungen an Landesarbeitstagungen, so wie Sie diese aus den letzten Jahren kennen, waren Maßstab für die Entscheidung aller Landesverbände, ihre Landestagungen zu verschieben.

Die Arbeit in den Vorständen des Verbandes wurde auf allen Ebenen mit anderen Möglichkeiten der Kommunikation fortgesetzt. Es war und ist für alle, ob in der Verbandsarbeit oder vor Ort bei Ihnen in der Kommunalkasse eine neue, besondere Erfahrung, die wir alle mit Abstand und gemeinsam gemacht haben. So etwas prägt, macht nicht immer Freude, bietet aber auch Chancen. In Stadt-, Gemeinde- und Kreisverwaltungen wurde deutlich, dass die „Kasse“ zu den systemrelevanten Bereichen der Kommunalverwaltung zählt. Möge diese Erkenntnis noch lange währen und uns im Verband aber auch Ihnen vor Ort helfen, die Wertigkeit der Kassenaufgaben hervorzuheben.



Es freut mich sehr, dass nun in diesem Jahr die Landesverbände gemeinsam die Gestaltung der Zukunft unseres Verbandes in die Hand nehmen und die Neuorganisation mit der Schaffung eines eingetragenen Vereins unter dem Dach des Gesamtverbands abschließen. Seien Sie also dabei, wenn es in Ihrer Mitgliederversammlung im Rahmen der Landesarbeitstagung um den Beschluss einer eigenen Satzung geht und Sie und Ihr Landesverband Rheinland-Pfalz ein neues Kapitel in der Verbandsgeschichte aufschlagen.

Die Zukunftsfähigkeit unseres Verbandes ist allerdings mehr als die Verfasstheit. Die Veränderungen am Arbeitsplatz in der Kommunalkasse und Finanzbuchhaltung stehen in den kommenden Jahren ganz oben auf der Agenda des Fachverbandes. Schließlich geht es um die tägliche Arbeit, die Sie und ich künftig zu leisten haben. Die Stärke unseres Verbandes ist eng mit Kompetenz und Wahrnehmung sowohl nach innen wie nach außen verbunden. Es ist mein erklärtes Ziel als Bundesvorsitzender, die berechtigten Anforderungen aller Mitglieder an praxisorientierten Informationen und Arbeitshilfen, die Sie an Ihrem Arbeitsplatz mehr denn je benötigen sowie einer gezielten Lobbyarbeit für unsere Interessen in den Mittelpunkt der weiteren Reformbestrebungen des Verbandes zu stellen und dafür zu kämpfen. Die Digitalisierung, das hat die Pandemie deutlich gemacht, muss vorangetrieben werden. Wir stehen hier, trotz aller Anstrengungen und Bekundungen vielfach noch am Anfang. Das gilt auch für unsere Arbeit im Fachverband.

Ich grüße Sie ganz herzlich und wünsche Ihnen schon jetzt interessante, informative und kollegiale Stunden bei Ihrer Landesarbeitstagung 2021 in Frankenthal. Ich danke Ihrem Landesvorstand für die hervorragende Arbeit in Rheinland-Pfalz.

Ihr Dietmar Liese
Bundesvorsitzender

Anmeldung zur Tagung, Tagungspauschale, Hygienevorschriften

Für die diesjährige Landesarbeitstagung haben wir wieder eine Tagungspauschale in Höhe von 80,00 Euro vereinbart. Darin enthalten sind:

- Die Raummiete für die Säle
- 8.30 Uhr Begrüßungskaffee mit Gebäck/ Obst
- 11.00 Uhr Kaffee-/ Teepause mit Obst und Gebäck/ Teilchen
- 13.00 Uhr 3-Gang Lunchbuffet einschließlich Mineralwasser und Apfelsaftschorle
- 15.15 Uhr Kaffee-/ Teepause mit Obst und Blechkuchen
- Mineralwasser und Apfelsaftschorle im Tagungsraum
- Parkgebühren

Anmeldung bis spätestens **02. September 2021** elektronisch unter <https://rp.kassenverwalter.de>, Menüpunkt: Tagungen

Bitte überweisen Sie den Tagungsbeitrag in Höhe von 80,00 Euro bis spätestens 02. September 2021 auf das Konto 56366 bei der Sparkasse Rhein-Nahe. IBAN: DE60 5605 0180 0000 0563 66, BIC: MALADE51KRE

Bitte beachten Sie die am Tag der Veranstaltung geltenden Coronaregeln. Aktuelle Hinweise erhalten sie auf der Internetseite des Congressforums unter www.congressforum.de/infos/corona-virus.

Die Registrierung vor Ort erfolgt über die Luca App, den Luca Schlüsselanhänger oder manuell mit Formular. **Wir empfehlen die Verwendung der Luca App, um Warteschlangen zu vermeiden.** Das Formular steht auf der v.g. Internetseite des Congressforums zum Download zur Verfügung und ist am Veranstaltungstag ausgefüllt mitzubringen.

► Grußwort

Sehr geehrte Tagungsteilnehmer,
herzlich willkommen in Frankenthal.

Auf Ihrer Tageordnung steht ein Thema, das uns alle beschäftigt: unsere digitale Welt. Gerade zuletzt haben uns die Vorteile der Digitalisierung eine neue Arbeitswelt geschaffen, als wir uns ins Home-Office begaben. Die Umstände und nötigen Voraussetzungen, die damit einhergehen, bedürfen oftmals großer Anstrengungen.

Aber auch das zweite Thema der Tagesordnung, das Online-Zugangsgesetz wird sie und uns als Verwaltung noch viel beschäftigen. Wir haben in diesem Jahr unsere städtische Internetseite neu gestaltet und sind damit auch technisch einen Schritt in Richtung OZG gegangen. Aber es liegen noch viele Schritte vor uns.

Bei all der Digitalisierung sollte der Mensch nicht auf der Strecke bleiben. Gerade der persönliche Kontakt zum Bürger ist auch für eine Verwaltung unerlässlich. Daher gilt für uns auch weiterhin: alle Wege sollen möglich sein. Ob analog oder digital, der Bürger steht für eine Verwaltung im Mittelpunkt.

Vielleicht haben sie sich vor ihrem Besuch hier in Frankenthal online etwas eingelesen, aber noch viel reizvoller wäre ein Spaziergang durch unsere Stadt.

Überzeugen Sie sich selbst und lernen Sie uns kennen. Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Verlauf ihrer Tagung und einen angenehmen Aufenthalt.

Herzliche Grüße

Oberbürgermeister Martin Hebich



► Grußwort

Liebe Mitglieder und Freunde unseres Landesverbandes,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu unserer diesjährigen Landesarbeitstagung, die am 23. September 2021 in dem Congressforum in Frankenthal/Pfalz stattfindet, lade ich Sie, liebe Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Kassenbedienstete, Kolleginnen und Kollegen der Kämmereien und Rechnungsprüfungämter sowie alle Interessierten im Namen des gesamten Landesvorstandes recht herzlich ein.

Im Jahr 2020 wurde unser Landesverband Rheinland-Pfalz 70 Jahre alt. Dieses Jubiläum wollten wir gemeinsam mit Ihnen angemessen auf unserer geplanten Landesarbeitstagung am 24. September 2020 in Frankenthal/Pfalz feiern. Doch ein „kleiner“ Virus namens Corona hat die Welt im Jahr 2020 so durcheinandergewirbelt, dass wir leider unsere Landesarbeitstagung absagen mussten.

Eine wahrlich ereignisreiche Zeit liegt hinter uns und wird uns vermutlich noch eine ganze Weile verfolgen. Wir sind aber gute Dinge, dass wir unsere Landesarbeitstagung am 23. September 2021 wie geplant durchführen können und viele Mitglieder und Gäste begrüßen dürfen.

Zu Anfang zwei Anmerkungen zu unserer gastgebenden Stadt:

Frankenthal/Pfalz ist eine kreisfreie Stadt in Rheinland-Pfalz im Nordosten der Region Pfalz. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Städte Worms im Norden und Ludwigshafen im Süden. Historisch war Frankenthal vom 16. bis zum 18. Jahrhundert einer der wichtigsten Orte des Kurfürstentums Pfalz. Das Strohhutfest an vier Tagen im Mai/Juni ist mit mehr als 300.000 Besuchern das größte Straßenfest der Pfalz.

Für die Referate

- Die Digitalisierung des Anordnungswesens - Ein Beispiel aus der Praxis
- Praktische Zusammenarbeit im OZG auf kommunaler Ebene in Rheinland-Pfalz
Umsetzungen in der Kassenorganisation
- ePayment im eGovernment, heute und morgen, die Lösungen der S-Public-Services
- Die Reform des Kontopfändungsschutzes zum 01.12.2021 und weitere Änderungen

konnten wir wieder kompetente Referenten gewinnen. Herr Innenminister Roger Lewentz wird zu dem Thema „Kommunkassen im 21. Jahrhundert“ referieren.

Wie gewohnt wird die Tagung durch eine Präsentation kompetenter Fachaussteller begleitet. Ein Besuch dieser Fachausstellung ist nicht nur informativ, sondern trägt auch dazu bei, dass Sie Ihr Fachwissen auf den verschiedenen Gebieten auffrischen bzw. vertiefen können.

Ich heiße alle Kolleginnen und Kollegen sowie unsere Gäste und die ausstellenden Firmen herzlich willkommen und wünsche einen angenehmen und interessanten Aufenthalt in Frankenthal/Pfalz.

Zum Schluss der Hinweis auf den Termin der nächsten Bundesarbeitstagung mit der Bitte sich diesen Termin vorzumerken, um eine rege Teilnahme aus Rheinland-Pfalz sicherzustellen.

Die nächste Bundesarbeitstagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. findet am 18. und 19. Mai 2022 im Dorint Hotel Sanssouci Berlin-Potsdam statt.

Bleiben Sie gesund und Ihrem Landesverband Rheinland-Pfalz wohlgesonnen.

Ihr Peter Sprengart | Landesvorsitzender



► Geschäftsbericht des Landesvorstandes Rheinland-Pfalz

1. Vorbemerkungen

Mit unserem Geschäftsbericht wollen wir über die Arbeit des Landesvorstandes der letzten drei Jahre informieren. Sie haben somit die Möglichkeit, sich bis zur Landesarbeitstagung über unsere Arbeit einen Überblick zu verschaffen. Während der Mitgliederversammlung haben sie natürlich Gelegenheit, Fragen zu diesem Geschäftsbericht bzw. zur Arbeit des Landesvorstandes zu stellen.

Wenn sie Ihre Fragen bis zum 20. August 2021 dem Landesvorsitzenden schriftlich zukommen lassen, hätten wir noch genügend Zeit, um uns mit ihren Wünschen, Anregungen etc. zu befassen und es würde unsere Arbeit wesentlich erleichtern.

2. Aus- und Fortbildung

Unserem Landesverband ist es ein großes Anliegen, durch intensive Aus- und Fortbildungsveranstaltungen dem satzungsgemäßen Auftrag gerecht zu werden.

Auch in den Jahren 2019, 2020 und 2021 haben wir wieder ein umfangreiches Angebot für unsere Mitglieder und den Berufsnachwuchs angeboten.

Leider mussten die Seminare 2020 in Eigenverantwortung des Landesverbandes storniert werden. Die coronabedingten Auflagen, welche zusätzliche Sicherheits- und Hygienestandards verlangten, haben es nicht zugelassen, diese Aufgaben zu bewältigen, da dies die Möglichkeiten der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder wesentlich überschritten hätte.

Umso erfreulicher war es, dass die Seminare, die in Kooperation mit der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e.V. durchgeführt wurden, weitestgehend stattfinden konnten. Den dortigen Profis ist es gelungen, für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein perfektes Hygienekonzept aufzubauen und die Seminare, zwar mit einer geringeren Teilnehmerzahl, aber doch in gewohnter Qualität durchzuführen. Dafür von unserer Seite einen ganz herzlichen Dank.

Es wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt bzw. sind geplant:

In eigener Verantwortung des Fachverbandes:

2019

„Nebenforderungen im Verwaltungsverfahren -Gebühren und Säumniszuschläge richtig berechnen“
am 08. April 2019 in Bad Kreuznach mit 25 Teilnehmer/innen

„Umsetzung der E-Rechnung in den rheinland-pfälzischen Verwaltungen“
„Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des E-Government-Gesetzes RLP durch die Kommunen in RLP“
am 12. August 2019 in Landstuhl mit 96 Teilnehmer/innen
am 14. August 2019 in Emmelshausen mit 104 Teilnehmer/innen

„Basiswissen für Berufseinsteiger“
vom 16. bis 17. September 2019 in Hochstetten-Dhaun mit 25 Teilnehmer/innen

„Insolvenzrecht für den Vollstreckungsaußendienst“
am 30. Oktober 2019 in Hochstetten-Dhaun mit 25 Teilnehmer/innen

2021

„Bereit für die E-Rechnung und den elektronischen Workflow ?!“
am 06. September 2021 in Landstuhl

„Basiswissen für Berufseinsteiger“
vom 13. bis 14. September 2021 in Hochstetten-Dhaun

„Insolvenzrecht für den Vollstreckungsaußendienst“
am 04. Oktober 2021 in Emmelshausen

„Allgemeines Verwaltungsrecht (AVR) in Vollstreckungsbehörden“
vom 04. bis 05. Oktober 2021 in Hochstetten-Dhaun

„Telefoninkasso als Teil des Forderungsmanagements“
am 18. Oktober 2021 in Emmelshausen

in Zusammenarbeit mit der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz:

2019

„Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte“
vom 18. bis 29. November 2019 in Boppard mit 25 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse“
vom 11. bis 12. April 2019 in Boppard mit 24 Teilnehmer/innen

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen – Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung
aus Sicht der Kommunalbehörde“
am 03. Dezember 2019 in Boppard mit 10 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung von Geldforderungen“
vom 09. bis 10. Oktober 2019 in Boppard mit 23 Teilnehmer/innen

„Die Pfändung von Ansprüchen bei Kreditinstituten und Bausparkassen“
am 08. Mai 2019 in Boppard mit 8 Teilnehmer/innen

„Die Ruhendstellung von Vollstreckungsmaßnahmen“
am 26. Februar 2019 in Boppard mit 16 Teilnehmer/innen

„Die Prüfung der Gemeindekasse“
vom 17. bis 18. Oktober 2019 in Boppard mit 18 Teilnehmer/innen

„Verjährung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen“
am 19. Juni 2019 in Boppard mit 22 Teilnehmer/innen

„Vollstreckungsrecht von A – Z“
vom 06. bis 08. Februar 2019 in Boppard mit 15 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde“
vom 02. bis 03. Mai 2019 in Boppard mit 18 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung in den Nachlass“
am 16. April 2019 in Boppard mit 20 Teilnehmer/innen

„Die Insolvenzordnung – Einführung“
am 06. März 2019 in Boppard mit 20 Teilnehmer/innen

„Insolvenzrecht“
vom 29. bis 31. Januar 2019 in Boppard mit 12 Teilnehmer/innen

„Das Sicherungsverfahren und die Befriedigung durch die Verwertung von Sicherheiten
nach dem LVwVG RLP und anderen Gesetzen“
am 17. bis 18. April 2019 in Boppard mit 22 Teilnehmer/innen

2020

„Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte“
vom 19. bis 30. Oktober 2020 in Boppard mit 20 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse“

vom 28. bis 29. Mai 2020 in Boppard mit 10 Teilnehmer/innen

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen – Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung aus Sicht der Kommunalbehörde“

am 03. November 2020 in Boppard mit 12 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung von Geldforderungen“

vom 23. bis 25. November 2020 in Boppard mit 10 Teilnehmer/innen

„Die Forderungspfändung nach dem LVwVG Rheinland-Pfalz“

am 13. und 14. Juli 2020 in Boppard mit 12 Teilnehmer/innen

„Die Prüfung der Gemeindekasse“

vom 15. bis 16. Oktober 2020 in Boppard mit 10 Teilnehmer/innen

„Verjährung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen“

am 12. Februar 2020 in Boppard mit 19 Teilnehmer/innen

am 02. September 2020 in Münchweiler/Alsenz mit 13 Teilnehmer/innen

„Vollstreckungsrecht von A – Z“

vom 12. bis 14. Februar 2020 in Boppard mit 18 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde“

vom 09. bis 10. Juli 2020 in Boppard mit 15 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung in den Nachlass“

am 08. Juni 2020 in Boppard mit 10 Teilnehmer/innen

„Die Insolvenzordnung – Einführung“

am 04. März 2020 in Boppard mit 21 Teilnehmer/innen

„Insolvenzrecht – Grundlagenseminar“

vom 07. bis 09. September 2020 in Boppard mit 18 Teilnehmer/innen

„Billigkeitsmaßnahmen oder Vollstreckungsaufschub?“

am 24. Juni 2020 in Boppard mit 10 Teilnehmer/innen

„Die Pfändung und Abtretung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen“

am 09. März 2020 in Boppard mit 14 Teilnehmer/innen

„Praxis des Niederschlagungsverfahrens“

am 02. Juli 2020 in Boppard mit 21 Teilnehmer/innen

am 12. Oktober 2020 in Boppard mit 13 Teilnehmer/innen

„Die Ruhendstellung von Vollstreckungsmaßnahmen“

am 05. Oktober 2020 in Boppard mit 11 Teilnehmer/innen

„Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“

vom 28. bis 29. Mai 2020 in Boppard mit 13 Teilnehmer/innen

„Die Insolvenzanfechtung“

am 14. Dezember 2020 in Boppard mit 8 Teilnehmer/innen

„Insolvenzrecht im Zusammenspiel mit der Immobilienvollstreckung“

am 06. Oktober 2020 in Boppard mit 12 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners“

am 20. Januar 2020 in Boppard mit 25 Teilnehmer/innen

2021

„Vollstreckung in den Nachlass“

am 19. Januar 2021 als Webseminar mit 13 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung gegen Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts“

am 02. März 2021 als Webseminar mit 7 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung gegen Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts“

am 07. Mai 2021 als Webseminar mit 7 Teilnehmer/innen

„Die Insolvenzordnung – Einführung“

am 03. März 2021 als Webseminar mit 21 Teilnehmer/innen

„Haftung und Duldung in der kommunalen Vollstreckungspraxis“

am 04. März 2021 als Webseminar mit 22 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse“

vom 09. bis 10. Juni 2021 in Boppard mit 16 Teilnehmer/innen

„Praxis des Niederschlagungsverfahrens“

am 01. Juli 2021 in Boppard mit 16 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde“

vom 12. bis 13. Juli 2021 in Boppard mit 21 Teilnehmer/innen

**„Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung:
Die Abnahme der Vermögensauskunft durch die kommunale Vollstreckungsbehörde“**
vom 09. bis 10. August 2021 in Boppard mit 18 Teilnehmer/innen

„Vollstreckungsrecht von A bis Z“
vom 11. bis 13. August 2021 in Boppard mit 17 Teilnehmer/innen

„Verjährung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen“
am 01. September 2021 in Boppard mit 11 Teilnehmer/innen

„Insolvenzrecht“
vom 20. bis 22. September 2021 in Boppard mit 7 Teilnehmer/innen

„Die Ruhendstellung von Vollstreckungsmaßnahmen“
am 04. Oktober 2021 in Boppard mit 1 Teilnehmer/innen

„Insolvenzrecht im Zusammenspiel mit der Immobilienvollstreckung“
am 05. Oktober 2021 in Boppard mit 4 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung in den Nachlass“
am 06. Oktober 2021 in Boppard mit 5 Teilnehmer/innen

„Die Prüfung der Gemeindekasse“
vom 12. bis 13. Oktober 2021 in Boppard mit 3 Teilnehmer/innen

„Die Pfändung von Ansprüchen bei Kreditinstituten und Bausparkassenunter Berücksichtigung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes (PKoFoG) zum 01.12.2021“

am 14. Oktober 2021 in Boppard mit 2 Teilnehmer/innen

„Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte“

vom 18. bis 29. Oktober 2021 in Boppard mit 20 Teilnehmer/innen

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen – Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung aus Sicht der Kommunalbehörden“

am 03. November 2021 in Boppard mit 13 Teilnehmer/innen

„Vollstreckung von Geldforderungen“

vom 22. bis 24. November 2021 in Boppard mit 7 Teilnehmer/innen

„Wie lässt sich das Insolvenzrisiko minimieren?“

am 30. November 2021 in Boppard

„Die Insolvenzanfechtung“

am 13. Dezember 2021 in Boppard

Hinweis: Die Angabe der Teilnehmerzahlen von den Seminaren, die nach Drucklegung dieser Einladungsschrift durchgeführt wurden, entspricht der Anzahl der bis zur Drucklegung angemeldeten Teilnehmer.

3. Arbeit des Landesvorstandes

Folgende Sitzungen wurden seit der letzten Landesarbeitstagung 2018 am 20.09.2018 in Kirchheimbolanden, in der Stadthalle an der Orangerie, durchgeführt:

- am 22. und 23. Februar 2019 in Boppard
- am 10. und 11. Mai 2019 in St. Martin
- am 11. und 12. Oktober 2019 in Daun-Steinborn
- am 29. und 30. November 2019 in Speyer
- am 12. Juni 2020 in Frankenthal
- am 11. und 12. September 2020 in Ingelheim
- am 28. April 2021 per Videokonferenz
- am 26. Mai 2021 per Videokonferenz
- am 25. und 26. Juni 2021 in Frankenthal

Der Landesvorstand wird am 22. September 2021 mit den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften in einer gemeinsamen Sitzung den endgültigen Ablauf unserer diesjährigen Landesarbeitstagung besprechen.

Die Vorbereitung und Durchführung der vorgenannten Seminare sowie die Planung und Vorbereitung unserer Landesarbeitstagung war die Hauptarbeit des Landesvorstandes.

Weitere Aufgaben waren die Beantwortung von Anfragen der Mitglieder sowie allgemeine Belange des Fachverbandes.

4. Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

a) VZV-Ausschuss

Der Bundesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren tagte zuletzt im Jahr 2019 in Friedrichshafen. Pandemiebedingt wurde im Anschluss auf weitere Präsenzsitzungen verzichtet. Zuletzt traf sich der Ausschuss in einer Videokonferenz im Juni 2021, um insbesondere über Auswirkungen des Gesetzes zum Schutz von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften auf die Verwaltungsvollstreckung zu beraten. Der Ausschuss kam übereinstimmend zum Ergebnis, dass dieselben Voraussetzungen beim Vollstreckungspersonal im Außendienst vorliegen und auch die Landesgesetzgeber entsprechend handeln müssen. In Rheinland-Pfalz wurde das zuständige Innenministerium bereits im April, also noch vor Inkrafttreten des v.g. Gesetzes, vom Fachverband um eine gesetzliche Regulierung gebeten.

Das Handbuch für das Verwaltungszwangsverfahren wurde vom Schriftleiter neu strukturiert. Ein weiteres Thema für die kommunalen Vollstreckungsbehörden ist die Reform des Pfändungsschutzkontos, welche im Wesentlichen zum 01.12.2021 in Kraft treten wird.

Dem Landesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren gehören derzeit an:

- Richard Griesinger, Stadtkasse Trier
- Helmut Klein, Stadtkasse Neuwied
- Torsten Heuser, Verbandsgemeindekasse Aar-Einrich
- Fritz Lellig, Verbandsgemeindekasse Konz
- Bianca Kaut, Stadtkasse Koblenz

Die Referentin und die Referenten des Ausbildungslehrgangs für Vollstreckungsbeamte haben sich am 25.08.2020 in Koblenz getroffen, um den aktuellen Stoffgliederungsplan zu überarbeiten und ggf. den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Insgesamt genießt unser Lehrgang einen sehr guten Ruf, was sich einerseits an den Teilnehmerzahlen messen lässt und darüber hinaus auch in jedem Jahr Kolleginnen und Kollegen aus Nachbarbundesländern unsere Veranstaltung besuchen.

Insgesamt konnte zusammengefasst werden, dass die vollstreckungsrechtlichen Grundlagen umfassend vermittelt werden. Kleinere Anpassungen für die künftigen Lehrgänge wurden vorgenommen, um damit eine effiziente Vermittlung der Kenntnisse zu gewährleisten und dem Ziel, weiterhin ein qualitativ hochwertiges Seminar anzubieten, Rechnung zu tragen.

Rheinland-Pfalz wird im Bundesausschuss durch seinen Landesreferenten für das Verwaltungszwangsverfahren

Torsten Heuser, Verbandsgemeindekasse Aar-Einrich
E-Mail: torsten.heuser@kassenverwalter.de

vertreten.

b) Ausschuss für das Kassen- und Haushaltsrecht

Der Bundesausschuss für das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen tagte in der vergangenen Periode 2019 - 21 in der Bundeshauptstadt Berlin und veranstaltete eine Videokonferenz.

Die beherrschenden Themen waren:

- Aktualisierung der Unfallverhütungsvorschriften für Kassen und Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze
- Anwendung und Notwendigkeiten aufgrund der KassenSichV und
- der elektronische Rechnungsworkflow

Leider konnte der ePayment-Leitfaden in Zusammenarbeit mit dem Sparkassen- und Giroverband wegen Urheberrechtsproblemen in Rheinland-Pfalz nicht umgesetzt werden.

Die Sitzungen der „URAG Handbuch“ zur zeitnahen Aktualisierung des Handbuchs für das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen fanden mehrmals jährlich online statt.

Das „Handbuch für Kassen- und Rechnungswesen“ zeichnet eine stetige Aktualität aus. Es wird an die bestehenden rechtlichen Veränderungen schnellstmöglich angepasst und hat mit der letzten und den folgenden zwei Ergänzungslieferungen eine Neustrukturierung an die föderalen Bedingungen in Deutschland erfahren. Die aktuell verabschiedeten Unfallverhütungsvorschriften werden in kommende Lieferung mit eingearbeitet.

Die weiteren zu behandelten Themen zeigen, dass gerade die Digitalisierung auch in der Zukunft nicht vor den Gemeindekassen haltmachen wird.

Rheinland-Pfalz wird im Bundesausschuss durch seinen

Landesreferenten für Kassen- und Haushaltsrecht

Achim Schmidt

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Telefon 0631-7105307

E-Mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de vertreten.

c) Arbeitsgemeinschaften

Unter dem Tagesordnungspunkt „Neustrukturierung der Arbeitsgemeinschaften“ wird der Kollege Harald Hoffmann, Beisitzer und ARGE-Beauftragter, über die Arbeitsgemeinschaften berichten.

5. Sonstiges

211 Gemeinden, Städte, Landkreise sowie Einzelpersonen aus Rheinland-Pfalz sind zurzeit Mitglied im Fachverband.

Auf Grund von bereits durchgeführten oder geplanten Verwaltungsfusionen ist bzw. wird diese Mitgliederzahl rückläufig sein.

Während der diesjährigen Mitgliederversammlung stehen folgende Wahlen an:

- a) Wahl des/der Landesvorsitzenden für 4 Jahre
- b) Wahl des/der Landesschatzmeister/in für 4 Jahre
- c) Wahl eines/eines Kassenprüfers/in für 4 Jahre.

Der derzeitige Landesvorsitzende, Peter Sprengart, steht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Selbstverständlich können aber während der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge gemacht werden.

Danken möchten wir den Kolleginnen und Kollegen in unserem Fachverband, die sich in den zurückliegenden Jahren als Mandatsträger oder als Referent für die Aus- und Fortbildung unserer Mitglieder oder für die sonstigen Belange des Fachverbandes eingesetzt haben.

Ihr Landesvorstand

Peter Sprengart, Landesvorsitzender

Torsten Heuser, stellv. Landesvorsitzender und Fachreferent VZV

Karl-Peter Jäckle, Landesgeschäftsführer

Heinz Gans, Landesschatzmeister

Daniel Bauer, Internetbeauftragter

Achim Schmidt, Beisitzer und Fachreferent für Kassen und Haushaltsrecht

Nina Heinke, Beisitzerin

Harald Hoffmann, Beisitzer und ARGE-Beauftragter

► Ausstellerverzeichnis

Bfd buchholz fachinformationsdienst GmbH	Rodweg 1	66450 Bexbach
CommneX GmbH	Klenzestraße 36	80469 München
DATA-team GmbH	Lützner Straße 77-79	04177 Leipzig
Data-Plan Computer Consulting GmbH	Tränkestraße 11	70597 Stuttgart-Degerloch
Gleichauf GmbH	Heinrich-Hertz-Straße 10	78052 Villingen-Schwenningen
GVV Direktversicherungen AG	Aachener Straße 952-958	50933 Köln
H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH	Storkower Straße 99	10407 Berlin
Hess Cash Systems GmbH	Robert-Bosch-Straße 30	71106 Magstadt
Loanboox	Neue Weyerstraße 9	50676 Köln
Netgo GmbH	Piesporter Straße 37	13088 Berlin
Provinzial Rheinland Versicherung AG	Provinzialplatz 1	40591 Düsseldorf
Schiller-Software	Poststraße 34	35080 Bad Endbach
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	Vordere Synagogenstraße 2	55116 Mainz
Verlag Reckinger	Luisenstraße 100-102	53721 Siegburg

Wir bedanken uns bei allen Ausstellern und Inserenten für ihren Beitrag zur Durchführung der Landesarbeitstagung.

Ausschreibung

Bei der diesjährigen Landesarbeitstagung stehen die Wahlen der bzw. des Landesvorsitzenden und der Landesschatzmeisterin bzw. des Landesschatzmeisters an. Beide Ehrenämter werden hiermit zur Wahl in der Mitgliederversammlung am 23. September 2021 ausgeschrieben.

Der derzeitige Landesvorsitzende Peter Sprengart steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Der derzeitige Landesschatzmeister Heinz Gans steht für die Ausübung des Ehrenamtes nicht mehr zur Verfügung.

Nach § 10 der Satzung des Fachverbandes sollen die Mitglieder des Vorstandes im Dienst befindliche Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter sein.

Die Aufgaben des Landesverbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Eine angemessene Aufwandsentschädigung der Tätigkeit erfolgt.

Bewerbungen mit Angaben zur Person bitte bis zum **08. September 2021** an:

Fachverband der Kommunal Kassenverwalter e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz
Landesvorsitzender Peter Sprengart
Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl

Vorschläge können auch noch in der Mitgliederversammlung erfolgen.

► Satzungsentwurf Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mainz und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden.
3. Alle männlichen und/oder weiblichen Begriffe in dieser Satzung gelten unabhängig vom Geschlecht für alle Personen anderer Geschlechter. Dies erfolgt ausschließlich für die bessere Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Landesverband hat den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder aus kommunalen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Beteiligungen als auch der in deren Dienst befindlichen Kassenverwalter/innen bzw. Funktionsträgern im Rechnungswesen und Forderungsmanagement wahrzunehmen und diese in ihrer Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen. Um diesen Zweck zu fördern, kann der Landesverband oder seine Untergliederungen alle zweckdienlichen Tätigkeiten entfalten. Der Verbandszweck wird unter anderem durch die Erfüllung folgender Aufgaben auf den Gebieten des Zahlungsverkehrs, Rechnungswesens und Liquiditäts- und Forderungsmanagements verwirklicht:

- Fortbildungen;
- Tagungen und Veranstaltungen;
- Erstellen von Arbeitsleitfäden etc.;
- Herausgabe von Verbandsinformationen und Fachliteratur;
- Veröffentlichung/Information über gesetzliche Änderungen und aktuelle Rechtsprechung;
- Koordination/ Unterstützung der Mitglieder;
- Ausarbeitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen u. a. bzw. Änderungsvorschlägen hierzu, insbesondere auf dem Gebiet des kommunalen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Verwaltungsvollstreckungswesens auf Landesebene, u.a. auch mit dem Ziel der Rechtsangleichung;
- Interessenvertretung gegenüber den Ministerien, Spitzenverbänden und anderen Organisationen auf Landesebene bei Gesetzesvorlagen (Anhörung, Vorschläge usw.);
- Qualitätssicherung bei den Mitgliedern;
- Erfüllung von Aufgaben, die den Landesverbänden durch die Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. zugewiesen wurden;
- Bereitstellen eines Referenten- und Dozentenpools.

Der Landesverband ist verpflichtet, sich bei der Facharbeit und in der Vertreterversammlung im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. aktiv zu engagieren und zur Mitarbeit in der Facharbeit im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V., im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung zu stehen.

Der Landesverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben beispielweise Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit und Kooperationen

1. Der Landesverband ist Mitglied im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. und kann Mitgliedschaften in anderen Verbänden erwerben und sich deren Satzungen und Ordnungen unterwerfen, sofern diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung, der Satzung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. und zur eigenen Ordnung stehen.
2. Der Landesverband kann zum Erreichen des Vereinszwecks auch Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene mit inländischen und ausländischen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürlichen Personen eingehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Landesverbandes kann
 - jede kommunale Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige Einrichtung des öffentlichen Rechts und deren rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Beteiligung, die durch deren Kassenverwalter oder anderen Bediensteten vertreten werden soll und ihren Sitz im Bundesland Rheinland-Pfalz haben; oder
 - Kassenverwalter oder Bedienstete, die sich bei einer kommunalen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder deren rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Beteiligung im Dienst befinden und deren Sitz sich im Bundesland Rheinland-Pfalz befinden; oder
 - Kassenverwalter oder Bedienstete im Sinne der Ziffer 2., zweiter Spiegelstrich, die in den Ruhestand eingetreten sind;

werden, sofern sie/er die Verbandsziele anerkennt und die Aufgaben und Zwecke des Verbandes nach Kräften unterstützt.

Der Aufnahmeantrag für ordentliche Mitglieder ist schriftlich an den Vorstand des Landesverbandes zu richten, in dessen räumlichen Grenzen sich das die Mitgliedschaft beantragende Mitglied befindet. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit Aufnahme des Mitglieds im Landesverband erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. (Doppelmitgliedschaft).

Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Wählbar ist ein ordentliches Mitglied, das eine natürliche Person ist oder der Vertreter (natürliche Person) der kommunalen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts und deren rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Beteiligung, die ordentliches Mitglied ist. Die Satzung kann weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit in bestimmte Ämter und Funktionen festlegen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Fördernde Mitglieder können sowohl sonstige natürliche Personen und inländische und ausländische juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als auch mitgliedersfähige Zusammenschlüsse sein.

Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar und haben in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme und kein Stimmrecht.

Antrag auf Fördermitgliedschaft kann beim Vorstand des Landesverbands gestellt werden. Fördermitglieder, die die Mitgliedschaft in einem Landesverband erhalten, werden nicht Mitglieder des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V., es sei denn, sie beantragen bei diesem die doppelte Mitgliedschaft. Sie leisten keine aktive Tätigkeit für den Landesverband und sind nicht wählbar.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Ehrenmitglieder des Landesverbandes können nur natürliche Personen werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Landesverband erworben haben. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht in ein Amt wählbar.
5. Mitglieder des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V., die dem Landesverband räumlich zugeordnet sind, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung automatisch Mitglieder des Landesverbandes, ohne dass es eines gesonderten Aufnahmeantrages bedarf. Ihre Mitgliedschaft wandelt sich in eine Doppelmitgliedschaft um.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet im Landesverband
 - durch Erlöschen;
 - durch Austritt;
 - durch Streichung im Mitgliederverzeichnis;
 - durch Ausschluss aus dem Landesverband;
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod;
 - bei Kassenverwaltern und Beschäftigten nach § 4 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich darüber hinaus mit Beendigung ihres Dienstes bzw. mit Eintritt in den Ruhestand, es sei denn, sie haben einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt und wurden als Mitglieder aufgenommen (vgl. § 4 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 dritter Spiegelstrich).
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand des Landesverbandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes des Landesverbandes, bei ordentlichen Mitgliedern nach Anhörung des Bundesvorstandes des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V., im Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Mitgliedsbeitrag nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind Verhaltensweisen oder Handlungen, die dem Verband Schaden zufügen, gegen die Verbandsinteressen bzw. Interessen des Landesverbandes verstoßen und dem Ansehen des Verbandes bzw. Landesverbandes nach innen oder außen schädlich sind (verbandschädigendes Verhalten).
5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Verbandsorgans, sonstiger Verbandsorgane oder eines Landesvorstandes, der Landesvorstand. Vor der Entscheidung ist bei ordentlichen Mitgliedern der Bundesvorstand des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. zu hören.
6. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Landesverband einlegen, der den Ausschlussbescheid bekannt gegeben hat und über den der Landesvorstand des Landesverbandes endgültig entscheidet. Vor der Entscheidung ist bei ordentlichen Mitgliedern die Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. zu hören. Bis zur gültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag bleibt bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten über den Landesverband und dessen Untergliederungen aus.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, ihre gemeinsamen Interessen durch den Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. und dessen Verbandsgliederungen vertreten zu lassen und deren Leistungen unter den festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder sollen zur fachlichen Information im Interesse eines einheitlichen Verwaltungshandelns auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Verwaltungsvollstreckungswesens die vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. herausgegebene Verbandszeitschrift und sonstige von ihm herausgegebene Fachliteratur beziehen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Verbandes und seiner Untergliederungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Landesverbandes und des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. zu beachten und sich für die Erreichung der Zwecke und Ziele des Landesverbandes gemäß § 2 dieser Satzung und des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. einzusetzen.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8),
- der Landesvorstand (§ 9),
- erweiterter Landesvorstand (§ 9 Nr. 4)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie soll in der Regel alle zwei Jahre einberufen werden. Zeit, Ort und Form bestimmt der Landesvorstand.
2. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorstand eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in angemessener Frist einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Landesverbandsmitglieder die Einberufung beantragt, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall von der Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. einberufen werden, wenn die Arbeit oder das Fortbestehen des Landesverbandes ernsthaft gefährdet ist und der Landesvorstand des Landesverbandes einem begründeten Einberufungsverlangen der Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt.
3. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich oder elektronisch, Textform ist ausreichend, spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung zu erfolgen.
4. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Landesvorsitzenden und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind in geeigneter Form bekanntzugeben.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - Wahl des Landesvorstandes;
 - die Genehmigung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Mitwirkung zu Grundsätzen der Facharbeit;
 - Behandlung grundsätzlicher Fragen von allgemeiner verbandspolitischer Bedeutung;
 - Erlass der Beitragsordnung des Landesverbandes;
 - die Auflösung des Landesverbandes und über die Verwendung des Vermögens nach Liquidation;
 - die Ehrenordnung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Satzungsänderungen;
7. Für Satzungsänderungen des Landesverbandes ist 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des Landesverbandes 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/ dem Vorsitzenden;
 - der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - der/ dem Schatzmeister(in) und
 - der/ dem Geschäftsführer (in)

Der Landesvorstand kann bei Bedarf Beisitzer berufen, die bei Abstimmungen im Landesvorstand nur beratend, aber nicht stimmberechtigt sind.

Auf Beschluss des Landesvorstandes kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und auf Grundlage der Finanzplanung für die Vorstandsarbeit eine angemessene pauschale (ggf. ehrenamtliche) Aufwandsentschädigung gezahlt werden, oder einzelne Vorstandsmitglieder können als geringfügig oder sonstige Arbeitnehmer vergütet werden. Hierüber entscheidet der Landesvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Dienst- /Arbeitsverträge mit dem/der Landesvorsitzenden sind von zwei anderen Mitgliedern des Landesvorstandes gegenzuzeichnen.

2. Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.
3. jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der erweiterte Landesvorstand setzt sich aus dem Landesvorstand und den Leitern der bestehenden Arbeitsgemeinschaften zusammen. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften können nur beratend an Entscheidungen mitwirken.
5. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und das Eingehen von Kooperationen;
 - Entscheidung über den Finanzplan;
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Aufnahme von Mitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern ggf. nach Anhörung des Bundesvorstandes oder der Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kommunkassenverwalter e.V.;
 - die Verwaltung der Mitgliedschaften;
 - die Kassenverwaltung;
 - die Organisation von Tagungen und Seminaren;
 - Ernennung der Vertreter und die Weisung an die Vertreter zur Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kassenverwalter e.V.; Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aufstellung einer Ehrenordnung;
 - ggf. die Bereitstellung und Pflege der Inhalte des Internets und von Social Media-Angeboten auf Landesebene.

§ 10 Haushaltsführung, Kassenführung, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Führung der Kassengeschäfte steht unter der Aufsicht der/ des Landesvorsitzenden.
3. Die Jahresabschlüsse für die seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Geschäftsjahre, die schriftlichen Prüfberichte und Entlastungsempfehlungen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Zur Prüfung der Jahresabschlüsse wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen keinem Organ des Landesverbandes angehören. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.
5. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte und der Ausführung des Finanzplanes. Hierüber haben sie einen schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes bekanntzugeben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge in der Form von
 - Regelbeiträgen;
 - Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachverbandeserhoben.
2. Fördernde Mitglieder leisten Sonderbeiträge gemäß der Beitragsordnung und können weitere Geldleistungen, Sach- und Dienstleistungen erbringen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss (Beitragsordnung) festgelegt. Über die Höhe der Entgelte für die Inanspruchnahme von Verbandsleistungen des Landesverbandes entscheidet der Landesvorstand.
4. Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des Landesverbandes und des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. werdenvom Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. eingezogen und der auf den Landesverband entfallende Teil des Mitgliedsbeitrages an diesen abgeführt.

Die Sonderbeiträge der Fördermitglieder werden vom Landesverband eingezogen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern(innen) oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist der Landesvorstand ermächtigt, einen Datenschutzbeauftragten, der selbst nicht Vorstandsmitglied sein darf, zu bestellen, sofern regelmäßig mindestens 10 Mitarbeiter ständig, zum Beispiel in Permanenz bei der Mitgliederverwaltung, mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Landesverbands beauftragten Personen werden gegenüber dem Landesverband auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Landesverband ist verpflichtet entsprechende Versicherungen abzuschließen.

2. Der Landesverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes, für die dieser abschlusspflichtig ist, abgedeckt sind.
3. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern nach § 31 a BGB und die Haftung von Vereinsmitgliedern nach § 31 b BGB.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

1. Wird gem. § 8 Abs. 6 siebter Spiegelstrich die Auflösung des Landesverbands beschlossen, erfolgt dessen Liquidation.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes bestimmt, sind der/die Landesvorsitzende und der/die Schatzmeister(in) Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes ist das Vermögen nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten einem Zweck im Sinne der Aufgabenerfüllung des Landesverbandes zuzuführen. Die Entscheidung darüber trifft, nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt, die Mitgliederversammlung.

§ 15 Änderungen

Der Landesvorstand ist ermächtigt, abweichend von § 8 Absatz 7 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die auf Beanstandungen des Registergerichts im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden, soweit gesetzlich zulässig, vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.

§ 17 Übergangsvorschriften

1. Mit Inkrafttreten dieser Satzung bleiben alle bestehenden Mitgliedschaften im Verband weiterbestehen, ohne dass es eines Aufnahmeantrages bedarf.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung bleibt der Landesvorstand bis zum Ablauf der bisherigen jeweiligen Amtszeit im Amt.
3. Die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Landesvorstand gelten bis zur Fassung ersetzender Beschlüsse durch die jeweils dann zuständigen Gremien weiter.

► Entwurf Beitragsordnung

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach § 11 der Satzung für den Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge (Regelbeiträge)

Der Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 40 Euro für den Landesverband. Die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 2 Sonderbeiträge

Der Sonderbeitrag für fördernde Mitglieder des Landesverbandes beträgt mindestens 40 Euro. Der Sonderbeitrag darf 200 Euro nicht übersteigen.

§ 3 Fälligkeit und Beitragseinzug

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Jahres für das ganze Beitragsjahr fällig und sind spätestens bis zum 20. Januar des Jahres kostenfrei an den Verband zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden in der Regel durch Rechnung mitgeteilt.
- (3) Bei einem unterjährigem Beitritt werden die Beiträge ebenfalls für das gesamte Jahr zum Jahresbeginn fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Aufnahme und Rechnungsstellung zu entrichten.
- (4) Die Beiträge werden insgesamt durch den Verband eingezogen. Die Beiträge des Landesverbandes werden abgeführt.

§ 4 Säumnis

- (1) Wird ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, erfolgt zunächst eine kostenfreie Mahnung.
- (2) Ab der zweiten Mahnung erhebt der Verband pauschale Mahnkosten von 5 Euro für die entstandenen Kosten.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren soll obligatorisch sein. Die Beträge werden einmal jährlich eingezogen.
- (2) Kosten eines erfolglosen Einzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Rückgabe mangels Deckung, Änderung der Bankverbindung, Widerspruch u. ä.), werden neben einer Bearbeitungsgebühr von 10 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Überweisungen sind auf das Konto des Verbandes möglich. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Übergangsregelungen / Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung des Verbandes behält ihre Gültigkeit für die Mitgliedschaft im Landesverband e. V. bis zum 31.12. des Jahres der Eintragung als rechtlich selbständiger Verein (e. V.).
- (2) Diese Beitragsordnung gilt für die Mitgliedschaft im Landesverband e. V. ab dem 01.01. des auf die Eintragung der Vereinsatzung des Landesverbandes folgenden Jahres.

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. gibt sich gem. § 8 Ziffer 6, 8. Spiegelstrich der Verbandssatzung in der Fassung vom _____ folgende

EHRENORDNUNG

1. Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ehrt Mitglieder oder Personen, die ihm zur Wahrnehmung der Mitgliedschaft einer kommunalen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehören (Zugehörigkeit)
 - 1.1. für mehrjährige aktive Mitwirkung in der Verbandsarbeit mit den Ehrennadeln in Silber und Gold,
 - 1.2. aus besonderem Anlass in Anerkennung herausragender Leistungen und Verdienste für den Fachverband mit der Verleihung eines Ehrenbriefes,
 - 1.3. für langjährigen Landesvorsitz die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - 1.4. für außergewöhnlich hervorzuhebende Verdienste in der Verbandsarbeit mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
2. Die **Ehrennadel in Silber** kann verliehen werden für
 - 2.1. mindestens vierjährige Mitwirkung in einem Verbandsorgane des Bundesverbandes oder Landesverbandes,
 - 2.2. eine mindestens achtjährige aktive Mitwirkung in einem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft des Landesverbandes. Die Ehrennadeln werden durch Beschluss des Landesvorstandes mit Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen.
3. Die **Ehrennadel in Gold** kann verliehen werden für
 - 3.1. mindestens achtjährige Mitwirkung in einem Verbandsorgane des Bundesverbandes oder Landesverbandes,
 - 3.2. eine mindestens zwölfjährige aktive Mitwirkung in einem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft des Landesverbandes. Die Ehrennadeln werden durch Beschluss des Landesvorstandes mit Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen.
4. Der **Ehrenbrief** kann verliehen werden in Anerkennung persönlicher Leistungen und Verdienste für den Landesverband, die sich aus der allgemeinen Verbandsarbeit besonders hervorheben. Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenbrief wird von dem Landesvorstand unterzeichnet und der/dem zu Ehrenden überreicht.
5. Der Landesverband kann ihre/n Landesvorsitzende/n mit Ausscheiden aus diesem Amt durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur/zum „**Landesehrenvorsitzenden**“ ernennen, wenn sie/er diese Verbandsfunktion mindestens zwölf Jahre ausgeübt hat.
6. Die **Ehrenmitgliedschaft** kann verliehen werden für außergewöhnlich hervorragende Leistungen und Verdienste in der Verbandsarbeit des Landesverbandes mit dem Ausscheiden aus der aktiven Verbandsarbeit. An diese höchste Auszeichnung des Landesverbandes sind strenge Maßstäbe zu knüpfen, damit diese Auszeichnung nur Personen zu Teil wird, deren Leistungen und Verdienste in ihrer Bedeutung und Auswirkung für den Landesverband ganz besonders herauszustellen und zu würdigen sind. Wird die Ehrenmitgliedschaft der/dem Landesvorsitzenden verliehen, kann damit die Ernennung zur/zum „Landesehrenvorsitzende/n“ verbunden werden, wenn der/die Amtsinhaber/in diese Verbandsfunktion mindestens zwölf Jahre wahrgenommen hat. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Es wird eine Ehrenurkunde verliehen, die vom Landesvorstand zu unterzeichnen und an die/den zu Ehrende/n zu überreichen ist.
7. Antragsberechtigt zur Verleihung der Ehrungen sind die Mitglieder des Landesvorstandes und der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes. Die Anträge zu den Ziffern 4-6 sind jeweils schriftlich mit ausführlicher Begründung der beantragten Ehrungen an den Landesvorstand zu richten.

8. Ausführung der Ehrennadeln, Ehrenurkunde und Ehrenbriefe

8.1. Ehrennadeln mit Ehrenurkunden

Die Ehrennadeln mit den dazugehörigen Ehrenurkunden werden verbandseinheitlich gestaltet und werden vom Landesverband beschafft.

8.2. Ehrenbriefe

Die Ehrenbriefe werden auf den Einzelfall bezogen vom Landesvorstand in Form und Inhalt besonders gestaltet und textlich abgefasst.

8.3. Ehrenurkunden bei Ehrenmitgliedschaften

Die Urkunden werden auf den Einzelfall bezogen vom Landesvorstand in Form und Inhalt besonders gestaltet und textlich abgefasst.

9. Alle Ehrungen sollen möglichst bei Verbandsveranstaltungen in angemessenen feierlichen Rahmen von der/m Landesvorsitzenden vorgenommen werden.

10. Diese Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. am _____ in _____ beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Ehrenordnung vom 27. Mai 1993

